



Unterweisung zum Erwerb des Kranführerscheins

Kundenorientiert – Praxisnah – Bildung mit System

Die Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6) bestimmt in § 29:

„Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (Kranführer) nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die körperlich und geistig geeignet sind,
3. die im Führen des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben,
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.“

Übersicht Lehrgangsinhalte

Die Unterweisung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Hierbei werden Grundkenntnisse über konstruktive, maschinentechnische, elektrotechnische, hydraulische und pneumatische Zusammenhänge vermittelt. Die Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften werden erläutert.

Prüfung

Der Kranführer hat nach der Unterweisung seine theoretischen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen. Über die bestandene Prüfung wird dem Kranführer ein Befähigungsnachweis ausgestellt.

Unterweisungszeiten

Teilkraftbetriebene Krane:	1 Tag
Flurgesteuerte Krane:	1 Tag

Termine und Kosten auf Anfrage

Wir beraten Sie gern:

Bildungs-Zentrum-Deuna gGmbH
Herr Arnold
Industriestraße 7
37355 Deuna
036076 454-0
www.bzd-deuna.de

Herr Richardt
An der Schwellenbeize 10
37327 Leinefelde- Worbis
0173 / 4549044
richardt@bzd-deuna.de